

Der erste allgemeine Tarif (1873).

Die im Tarif aufgestellten Satzpreise gelten als Minimal-Preise.

Als System für die Satzberechnung gilt das kleine Alphabet.

Alle im Tarif enthaltenen Procent-Aufschläge beziehen sich auf den Alphabet-Tausendpreis für deutschen Fraktur-Satz.

Als Münzfuß gilt die deutsche Reichsmünze: 1 Mark= 100 Pfennige.

Dieser Tarif gilt nur für den Satz.

I. Vom Satz und den damit in Zusammenhang stehenden technischen Arbeiten im Allgemeinen.

§ 1. Die Berechnung des Satzes geschieht pro Bogen nach dem kleinen Alphabet derjenigen Schriftgattung, aus welcher das Werk gesetzt wird, und ist dasselbe in nachstehender Weise zu benutzen:

Fraktur:

abcdefghijklmnopqrstuvwxy/abcdefghijklmnopqrstuvwxy/abcdefghijklmnopqrstuvwxy/abcdefghijklmnop

Antiqua:

abcdefghijklmnopqrstuvwxy/abcdefghijklmnopqrstuvwxy/abcdefghijklmnopqrstuvwxy/ab

Griechisch:

αβγδεζηθικλμνξοπρςτυφχψ/αβγδεζηθικλμνξοπρςτυφχψ/αβγδεζηθικλμνξοπρςτυφχψ/αβγδ

Russisch:

абвгдежзийклмнопрстуфхцщщъыьэюя/абвгдежзийклмнопрстуфхцщщъыьэюя/

Hat nach der Reihenfolge des Alphabets der letzte Buchstabe in der Zeile nicht genügenden Raum, ist aber noch Platz selbst für das schmale Schriftzeichen, so wird dieses als der folgende Buchstabe berechnet.

Jedes angefangene Hundert Buchstaben wird als voll berechnet.

In der Antiqua wird das l nur dann bei der Berechnung in Anwendung gebracht, wenn solches im Satz verlangt wird.

§ 2. Satzpreise. Deutscher Satz in Fraktur-Schrift pro 1000 Buchstaben:

Petit-, Borgis- und Corpus-Regel	30 Pf. Reichsmünze	
Colonel-Regel.....	34 “	“
Monpareille-Regel.....	36 “	“
Perl-Regel.....	45 “	“
Cicero-Regel.....	32 “	“
Mittel-Regel.....	34 “	“

Bei Antiqua-Schrift erhöhen sich vorstehende Preise um 10 Procent.

Deutscher Satz mit Accenten wird um 10 Procent, Romanisch (Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugisisch, Lateinisch ec.), Holländisch, Englisch, Skandinavisch, Alt- und Plattdeutsch um 16 2/3 Procent, Satz in vorstehend genannten Sprachen mit außergewöhnlichen Accenten, Slavisch und Ungarisch um 20 Procent, außer dem Aufschlag für Antiqua, Russisch und Griechisch um 50 Procent erhöht.

Bei Exemplare in nicht deutscher Sprache findet ein fünfprocentiger Aufschlag von vorstehenden Preisen statt.

Exemplar wird als Manuscript betrachtet, wenn mehr als ein Achtel des Bogens Geschriebenes darin enthalten ist.

Hebräischer oder sonstiger orientalischer Satz werden nach besonderer Uebereinkunft beerechnet.

§ 3. **D u r c h s c h u t z**. Jedes Stück Durchschutz zählt für 2 Buchstaben, Durchschutz unter Viertelpetit sowie jede Reglette für 3 Buchstaben.

§ 4. **C o l u m n e n t i t e l**. Todte Columnntitel gelten für 1 Zeile, lebende für 2 Zeilen, einschließlich der Unterschläge. Lebende Columnntitel sind unter erschwerten Umständen, wenn dieselben z.B. viele Abbreviaturen, Ziffern, Capitalchen u.f.w. enthalten, für 3 Zeilen zu berechnen. In Fällen, wo der lebende Columnntitel erst bei Correctur anzubringen, ist der Satz nach todten zu berechnen, die hineincorregirten lebenden Columnntitel aber nach der Bestimmung für Correcturentscheidung zu behandeln.

§ 5. **G e s p a l t e n e r S a t z** wird nach durchgehender Breite, unter Berücksichtigung des schmalen Formats, berechnet.

§ 6. **G e m i s c h t e r S a t z**. Unter gemischtem Satz ist zu verstehen, wenn außer der Textschrift eine oder mehrere Schriften zusammen mindestens den 32. Theil eines Bogens einnehmen. Einfach gemischter Satz ist anzunehmen, wenn eine zweite Schrift, - zweifach gemischter, wenn eine dritte Schrift, - dreifach gemischter, wenn eine vierte Schrift je den 32. Theil eines Bogens in Worten zerstreut im laufenden Text einnimmt, und erhöht sich der preis pro 1000 Buchstaben bei einfach gemischtem Satz um 10 Procent, bei zweifach gemischtem um 15 Procent, bei dreifachgemischtem um 20 Procent; sobald die erwähnten Schriften aber den 16. Theil eines Bogens in Worten zerstreut im laufenden Text einnehmen, erhöht sich der Preis für einfach gemischten Satz um 15 Procent, für zweifach gemischten um 20 Procent, für dreifach gemischten um 25 Procent pro 1000 Buchstaben.

Wenn mehre Schriften in Worten zerstreut zusammen den 32. Theil eines Bogens füllen, so gelten sie als einfach gemischter Satz.

Vier- und mehrfach gemischter Satz bleibt besonderer Uebereinkunft überlassen.

Auf orientalischem gemischtem Satz finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung und ist derselbe besonders zu entschädigen.

§ 7. **S a t z m a t h e m a t i s c h e r W e r k e** wird doppelt berechnet. Ist mehr als der 16. Theil eines Bogens glatter Satz, findet hierfür ein dem Satzpreise entsprechender Abzug statt. – Mathematischer Satz in einem Werke verstreut ist mindestens dreifach zu berechnen. Besonders schwierig oder zeitraubende Formeln werden entsprechend höher berechnet.

Im Falle das Aufräumen des mathematischen Satzes vom Setzer verlangt wird, ist dies bei der Feststellung des Satzpreises zu berücksichtigen.

§ 8. **T a b e l l a r i s c h e r S a t z** mit oder ohne Linien ist in der Regel nach der in demselben vorherrschenden Schriftgattung (compresß) doppelt zu berechnen, unter erschwerenden Umständen jedoch, wenn z.B. Klammern, schwierige Köpfe, Einschaffungslinien ec. vorkommen oder der Setzer die Linien zu schneiden hat, wird derselbe nach Verhältnis höher bezahlt.

Im Falle das Aufräumen der Tabellen vom Setzer verlangt wird, ist dies bei Feststellung des Satzpreises zu berücksichtigen.

§ 9. **Z i f f e r n – S a t z** wird, sobald er verstreut den 16. Theil des Bogens einnimmt, um 10 Procent, beim 8. Theil des Bogens um 16 $\frac{2}{8}$ Procent pro 1000 Buchstaben höher berechnet. Reiner Ziffernsatz oder solcher, wo die Ziffern den Text überwiegen, wird doppelt berechnet.

§ 10. **A b b r e v i a t u r e n – S a t z** ist, je nachdem die einzelnen Worte mehr oder weniger abbrevirt sind, zu vergüten.

§ 11. **S p a t i i n i r t e r S a t z**, einzeln oder fortlaufend, wird doppelt berechnet.

§ 12. **P o e s i e** wird wie Prosa berechnet.

§ 13. Bei Satz mit Drittelgevierten oder auch bei Corpusregel mit Halbpetit-Anschluß tritt ein Zuschlag von 10 Procent, bei Spatien-Satz ein solcher von 15 Procent pro 1000 Buchstaben ein.

§ 14. Marginalien (auch Zeilenzähler) bis zu 2 Cicero Breite sind durchgehend zu berechnen. Breitere Marginalien werden nach ihrer Schriftgattung und Zeilenzahl und unter Berücksichtigung des schmalen Formats doppelt berechnet.

§ 15. Bei einfacher Unterlegung zählt die betreffende Zeile für 2, bei doppelter Unterlegung für 3 Teile.

§ 16. Ueber- und untergeschlossene Zeilen. Eine übergeschlossene Zeile, z.B. bei Wörterbüchern und dergleichen, gilt für 2 Zeilen, eine in die nachfolgende Zeile ausgeschlossene für 1 ½ Zeile.

§ 17. Musiknoten-Satz ist nach Uebereinkunft zu berechnen.

§ 18. Kleinere Schriftgattung. Jede in einem Werke vorkommende kleinere Schriftgattung ist nach ihrem Satzpreise besonders zu berechnen.

Bei Werken aus mehr als einer Schrift wird jeder Bogen nach der vorherrschenden Schriftgattung berechnet und findet nach Verhältnis entweder ein Auf- oder ein Abschlag statt.

§ 19. Bei schmalem Format erhöht sich der Satzpreis pro 1000 Buchstaben um:

100 Procent,	wenn	10-14 Buchstaben in die Zeile gehen,
50	“	“ 15-19
25	“	“ 20-24
16 2/8	“	“ 25-30
10	“	“ 31-35
5	“	“ 36-50

§ 20. Umbrechen. Sobald in einem Werke zwei und mehr Setzer beschäftigt sind, sowie wenn die erste Correctur in Fahnen abgezogen wird, ist das Umbrechen bei Folio mit 75, bei Quart mit 100, bei Octav mit 125, bei Duodez mit 175, bei Sedez (32 Columnen) mit 200, bei Vierundsechziger mit 250 Pf. pro Bogen zu vergüten.

Bei gespaltenem Satze wird je eine Spalte für eine Columnne berechnet.

Wird durch Noten, kleinere Holzschnitte, bei Katalogsatz ec. ein schwieriges Umbrechen bedingt, so ist letzteres zu vergüten.

Bei unverändertem Abdruck, d.h. wenn Seite auf Seite geht, finden vorstehende Vergütungen nicht statt.

§ 21. Das Umbrechen eines Satzes in ein anderes Format wird nach der Hälfte des Satzpreises oder nach Maßgabe der darauf zu verwendenden Zeit berechnet.

§ 22. Correcturen. Der Setzer ist zum Corrigiren der von ihm selbst verschuldeten, in erster Correctur gezeichneten Fehler verpflichtet, auch wenn dieselben in die zweite Correctur übergegangen sind. Die Beseitigung blockirter Buchstaben, das nachträgliche Hineinsetzen von Holzschnitten, das mehr als zweimalige Ausschließen oder einmalige Schließen zur Correctur, das Formatmachen, das Ein- und Ausschließen zum Druck, das Auflösen und besonders zeitraubende Preßrevisionen sind dem Setzer zu entschädigen.

§ 23. Manuscript. Für allgemein schwer leserliches, ungeordnetes oder durch Correcturen erschwertes Manuscript ist der Setzer besonders zu entschädigen.

§ 24. Für Titel Vacats, Anfangs- und Ausgangs-Columnen sowie Holzschnitte ec. findet kein Abzug statt und dürfen dieselben dem berechnenden Setzer des betr. Werkes nicht entzogen werden. Jedoch ist es dem Principal überlassen, neu anzufertigende Haupttitel anderweit setzen zu lassen und hierfür je 1 Columnne in Abzug zu bringen.

§ 25. Bei G y p s- S t e r e o t y p- S a t z erhöht sich der Preis um 10 Procent pro 1000 Buchstaben. Das Aufbinden und Einschlagen der Schrift bei Steroetypsatz ist dem Setzer, wenn solches von ihm verlangt wird, besonders zu vergüten.

§ 26. Z u s a m m e n s u c h e n v o n M a t e r i a l, das E i n l e g e n neuer, sowie das A b l e g e n in ganz leere (ausgeraffte) Kästen ist nach der Zeit zu entschädigen. Ferner ist eine Entschädigung zu zahlen für das Ablegen schwer zu zergliedernder Schrift.

Erhält der Setzer beim Zurichtungmachen Satz zum Ablegen, den er zu seinem Werke nicht vollständig gebrauche kann, sondern theilweise zusammenstellen oder aus dem Kasten rafften muß, so ist er dafür zu entschädigen.

§ 27. F ü r u n s y s t e m a t i s c h e s M a t e r i a l ist der Setzer, sobald ihm daraus ein Zeitverlust entsteht, besonders zu entschädigen.

§ 28. Das A u f r ä u m e n nach Beendigung des Werkes ist dem Setzer erlassen oder wird besonders vergütet. Derselbe hat jedoch alles von früher Zurückgestellte, von dem er noch ablegte, in Ordnung zu bringen, resp. ausgebunden abzuliefern, zurückgestellte Rubrikzeilen ec. aber abzulegen.

Die erforderlichen Kästen sind dem berechnenden Setzer in gutem Zustande und nach Entfernung aller nicht hineingehörenden Buchstaben, Zeichen, Durchschuß u. dergl. zu übergeben und von ihm im gleichen Zustande wieder abzuliefern.

F ü r a u s h i l f s w e i s e A r b e i t e n ist dem Setzer eine Entschädigung von 50 Pf. dann zu leisten, wenn er behufs Herstellung derselben zum Ablegen, resp. Aufräumen, genöthigt ist und der Preis der betreffenden Arbeit weniger als 3 Mark 60 Pf. beträgt.

II. Vom Zeitungssatz insbesondere.

§ 29. Insetate werden nach R a u m berechnet, und zwar nach der Schrift, welche als Insetatschrift für die bezügl. Zeitung in Anwendung kommt. Complicirte Annoncen werden extra entschädigt.

Tabellen und tabellarischer Satz werden, wie oben im Tarif angegeben, der über und unter der eigentlichen Tabelle sich befindete Satz nach der Insetatschrift einfach berechnet.

Auf folgenden in einer Zeitung vorkommenden Specialsatz haben die berechnenden Setzer ausschließlich Anspruch:

Gedichte,

Clichés, einmal, nach Raum berechnet,

Stehender, regelmäßig wiederkehrender Satz, sobald Aenderungen darin vorzunehmen sind,

Wochen-, Witterungs-, Marktberichte,

Anzeigen, welche bei der zweiten Aufgabe zur Insertion noch im Satze stehen, sofern nicht eine Ablegung beordert war.

Die Preise für Herstellung der Course, die eine Zeitung bringt, bleiben, je nach Ort und Verhältnissen, der Vereinbarung zwischen Principal und Gehilfen vorbehalten.

Tabellen, Anzeigen ec. ist der Setzer nur dann verpflichtet aufzuräumen, wenn solche nur einmal bestellt wurden.

Für das jedesmalige Aufbringen berechnet der Setzer eine Zeile mehr.

Im Uebrigen sind alle im vorliegenden Tarife enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Sie können in Bezug auf d i e s e n Abschnitt modificirt werden durch Privatverträge oder Ortsgebrauch.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30. Die tägliche Arbeitszeit ist eine zehnstündige, incl. eine Viertelstunde Frühstück und eine Viertelstunde Vesper.

Gleichwie jeder Gehilfe das Recht auf volle Beschäftigung und auf Entschädigung der Zeitversäumniß bei unzureichender Arbeit hat, ebenso ist er verpflichtet, seinerseits die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er haftet für die Brauchbarkeit der von ihm geleisteten Arbeit.

Das Minimum des gewissen Geldes ist 19 ½ Mark.

Die Entschädigung für Extrastunden, wenn solche vom Principal verlangt werden, beträgt für im gewissen Gelde stehende Gehilfen außer dem nach ihrem Gehalte sich ergebenden Verdienste und für berechnende Gehilfen außer ihrem tarifmäßigen Verdienste bis 9 Uhr Abends 15 Pf., von 9 – 11 Uhr Abends 25 Pf. pro Stunde, nach 11 Uhr Abends sowie an Sonn- und hohen Feiertagen tritt doppelte Bezahlung ein.

Behufs Normirung der Entschädigungen vom Gehilfen nicht verschuldeter Zeitversäumnisse ist der wöchentliche Durchschnittsverdienst des betr. Gehilfen maßgebend.

Das Auszahlen des Arbeitslohnes geschieht wöchentlich, die Abrechnung hat zwei Tage vor dem Zahltag stattzufinden.

Die gegenseitige Aufkündigungszeit ist eine vierzehntägige, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen stattgefunden hat. Die Aufkündigung kann nur Sonnabends geschehen; ist der Sonnabend ein Feiertag, so gilt dafür der vorhergehende Arbeitstag.

Etwaige Localzuschläge bleiben der Vereinbarung der resp. Ortsvereine überlassen und sind auf den Gesamtwochenverdienst zu legen.